

Informationsblatt

LAPL-Rechte mit einer PPL ausüben

Mit Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zum 11. November 2019 erhielten Inhabende von PPL (PPL(A) und PPL(H)) das Recht, auch LAPL-Rechte ausüben zu dürfen – siehe FCL.205.A/H:

„Die Rechte eines Inhabers einer PPL [...] bestehen darin, ohne Vergütung als PIC oder Kopilot [...] im nichtgewerblichen Betrieb tätig zu sein **und alle Rechte von Inhabern einer LAPL [...] auszuüben.**“

Somit können LAPL-Rechte insbesondere dann weiterhin mit einer PPL ausgeübt werden, wenn vorübergehend oder dauerhaft die Tauglichkeit der Klasse 2 verloren geht, die LAPL-Tauglichkeit aber noch vorhanden ist.

Der Grundsatz lautet dann: **LAPL-Rechte, aber PPL-Pflichten**

Voraussetzungen

Sie besitzen eine PPL, möchten oder können aber aus medizinischen Gründen derzeit nur LAPL-Rechte ausüben?

In diesem Fall müssen Sie Ihre Lizenz **nicht** mehr zwangsläufig bei der zuständigen Luftfahrtbehörde in eine LAPL tauschen. Stattdessen können Sie Ihre PPL mit **eingeschränkten** Rechten entsprechend den LAPL-Vorschriften FCL.105.A/H weinternutzen, solange die LAPL-Tauglichkeit fortbesteht.

(Anmerkung: Wir empfehlen bei voraussichtlich dauerhaftem Verlust der Tauglichkeit Klasse 2 die PPL in eine LAPL umzutauschen).

Bestehende LAPL-Rechte

Bei Verlust der Tauglichkeit Klasse 2 und Beschränkung auf die LAPL-Tauglichkeit sind Ihre Lizenzrechte zwangsläufig auf LAPL-Rechte beschränkt.

Dies bedeutet, dass gewisse Rechte oder Berechtigungen nicht mehr ausgeübt werden dürfen und weiterhin nur ohne Vergütung als PIC im nichtgewerblichen Betrieb geflogen werden darf (FCL.105). Es gelten dann die Bestimmungen für LAPL.

LAPL-Rechte aus einer PPL(A)

Mit einer PPL(A) dürfen Sie weiterhin SEP-Flugzeuge, z. B. SEP(land) oder SEP(sea) sowie Reisemotorsegler - TMG fliegen, abhängig von der vorhandenen und gültigen Klassenberechtigung. Die höchstzulässige Startmasse muss 2.000 kg oder weniger betragen und es darf mit bis zu 3 Fluggästen an Bord verantwortlich (als PIC) geflogen werden → FCL.105.A.

Die Berechtigungen Nachtflug – Night, Schleppberechtigungen ST(A) und ST(TMG) sowie BT(A) und BT(TMG), Bergflug – Mountain und Kunstflug – Aerobatic können ebenfalls weiterhin genutzt werden.

Allerdings sind Lehr- oder Prüferberechtigungen **nicht nutzbar**. Alle Rechte von Klassen- und Musterberechtigungen mit Ausnahme der zuvor genannten dürfen nicht mehr ausgeübt werden. Auch die Instrumentenflugrechte – IR, EIR, BIR ruhen.

LAPL-Rechte aus einer PPL(H)

Mit einer PPL(H) dürfen Sie weiterhin einmotorige Hubschrauber mit einer höchstzulässigen Startmasse von 2.000 kg oder weniger mit bis zu 3 Fluggästen an Bord verantwortlich (als PIC) fliegen → FCL.105.H.

Allerdings sind Lehr- oder Prüferberechtigungen **nicht nutzbar**. Alle Musterberechtigungen mit Ausnahme der zuvor genannten dürfen nicht mehr geflogen werden. Auch die Instrumentenflugrechte – IR, EIR, BIR und die Rechte für Nachtflug – Night ruhen.

Bestehende PPL-Pflichten¹

Ab dem Zeitpunkt, ab dem nur noch eine LAPL-Tauglichkeit besteht, müssen weiterhin die Verlängerungs- bzw. Erneuerungsvorschriften für Klassen- und Musterberechtigungen gemäß Teil FCL - Abschnitt H, FCL.740 und FCL.740.A/H erfüllt sein, d.h. die Gültigkeitsdaten der Berechtigung(en) dürfen nicht ablaufen²!

Aufrechterhaltung der Gültigkeit von Berechtigungen

PPL enthalten Klassen- und Musterberechtigungen mit Ablaufdaten. In LAPL gibt es keine Klassen- und Musterberechtigungen, sondern nur Ausübungsrechte für bestimmte Klassen und Muster – ohne Ablaufdaten. Trotz bestehender LAPL-Rechte durch das LAPL-Tauglichkeitszeugnis **müssen** Sie weiterhin die bisherigen PPL-Verlängerungs- bzw. Erneuerungsvoraussetzungen erfüllen und somit Ihre Klassen- und Musterberechtigung aufrechterhalten, sofern die LAPL-Rechte diese Berechtigungen umfassen (siehe Abschnitt *LAPL-Rechte aus einer PPL(A)* bzw. *LAPL-Rechte aus einer PPL(H)*).

In diesem Fall sind die Bestimmungen des Anhang I, Abschnitt H der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 maßgeblich. Ziffer **FCL.740** findet hier Anwendung.

¹ Siehe GM1 FCL.205.A(a); FCL.205.H(a); FCL.305(a)(1); FCL.505(a)(1).

² Alternativ kann die PPL auch dauerhaft in eine LAPL umgewandelt werden. Dann gelten auch vollumfänglich die Ausübungsvoraussetzungen des LAPL.

Verlängerung der Berechtigungen in der PPL(A)

Inhabende einer PPL(A) **können** Ihre ausübungsfähige Klassenberechtigung entsprechend den Vorgaben der Ziffer FCL.740.A b) verlängern.

Verlängerung der Berechtigungen in der PPL(H)

Inhabende einer PPL(H) **können** Ihre ausübungsfähige Musterberechtigung entsprechend den Vorgaben der Ziffer FCL.740.H a) verlängern.

Nicht ausübungsfähige Rechte

Die bereits zuvor genannten Rechte (FI, CRI, TRI, IRI, FE, FIE, TRE, IR, EIR, BIR, diverse Klassen- und Musterberechtigungen) dürfen mit einem LAPL-Tauglichkeitszeugnis nicht ausgeübt werden. Das bedeutet, dass diese Rechte auch nicht verlängert oder erneuert werden können. Dies ist erst mit Wiedererlangung des Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 2 möglich.

Ausnahme: Sollten Sie die Verlängerungsvoraussetzungen für eine Berechtigung bereits vor dem Verlust des Tauglichkeitszeugnisses Klasse 2 erfüllt haben und es wurde kein Handeintrag zur Verlängerung durch eine lehr- oder prüfberechtigte Person vorgenommen, so können Sie einen Antrag zur Verlängerung bei Ihrer zuständigen Luftfahrtbehörde stellen. Allerdings dürfen Sie die verlängerten Rechte nicht ausüben.

Erwerb weiterer Rechte

Ist beabsichtigt, mit einer PPL und einem LAPL-Tauglichkeitszeugnis weitere Rechte bzw. Berechtigungen zu erwerben, so hat dies nach den PPL-Bestimmungen zu erfolgen.

Es können aber lediglich solche Rechte bzw. Berechtigungen erworben werden, die auch mit einer LAPL ausgeübt werden dürften. Lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt *Bestehende LAPL-Rechte*.

Rückkehr zu PPL-Rechten

Sofern eine Tauglichkeit der Klasse 2 besteht, dürfen jederzeit wieder PPL-Rechte ausgeübt werden. In diesem Fall muss zum Zeitpunkt der Ausübung der PPL-Rechte die jeweilige Berechtigung gültig sein (Ablaufdatum liegt in der Zukunft).

Fortan gelten wieder die PPL-Bestimmungen des Abschnitts C – Privatpilotenlizenz in Verbindung mit dem Abschnitt H – Klassen- und Musterberechtigungen des Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.

Flüge außerhalb der EU (in Drittstaaten)

Wenn Sie lediglich ein LAPL-Tauglichkeitszeugnis besitzen, verfügen Sie über keine ICAO-konforme Tauglichkeit und üben nicht ICAO-konforme Lizenzrechte aus. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Sie somit die Lizenzrechte in Drittstaaten nicht ausüben dürfen. Bitte erkundigen Sie sich im Einzelfall bei der zuständigen Luftfahrtbehörde des Drittstaats, in dem Sie fliegerisch tätig werden möchten.